

ein, wo man die Unzucht begünstigte, und ihre Berichte sind durch die ihnen beigefügten Bemerkungen wichtig. Endlich versprach noch jeder, allen seinen Eifer bei Erfüllung der neuen, ihm aufgelegten Pflichten geltend zu machen. Einige Monate lang scheint die Aufsicht der Polizeikommissare in allen Garnis großen Erfolg gehabt zu haben, wodurch eine Menge Vermieter zugrunde gerichtet und einige andere sehr behelligt wurden. Dies veranlaßte sie daher, eine kräftige Bittschrift zur Unterzeichnung untereinander herumgehen zu lassen, welche sie der Kammer der Deputierten zu übergeben gesonnen waren, um mehrere ihnen streitig gemachte Rechte, namentlich das: Mädchen bei sich zu beherbergen, wieder zu verlangen. Ich habe die Kopie der Bittschrift in Händen gehabt, weiß aber nicht, ob sie Projekt geblieben oder wirklich an die Kammer gesandt worden ist. Die Gewalt der Umstände machte den ganzen Eifer vergeblich; denn die Polizeikommissare ließen in ihrer Strenge nach, und alles beweist, daß die Häuser nach dem Umlaufschreiben blieben, was sie vorher waren, wenn man etwa einige gar zu ärgerliche Fälle ausnimmt, die beim Gerichte angebracht und bestraft wurden. Endlich gelangte ein ebenso tätiger als einsichtsvoller Mann zur Polizeipräfektur, dessen Wille alle Hindernisse weichen mußten, da er bereits als Minister unbeugsam geworden war; man ahnt schon, daß ich von Debelleye sprechen will.

Eine seiner ersten Maßregeln, die er gegen die Prostitution traf, war, daß den Dirnen der Besuch des Palais Royal, das Anlocken auf der Straße und an der Haustüre untersagt wurde; Dinge, die man niemals hatte durchsetzen können, die aber jetzt ohne Zwang bewerkstelligt wurden und allgemeine Zufriedenheit erregten.

Debelleye wurde durch diesen Erfolg ermutigt und wollte nun auch durch eine ähnliche Maßregel den Unordnungen steuern, die in den Garnis stattfanden; er schärfte zu dem Zwecke den Polizeikommissaren ein, diese Orte aufs sorgfältigste ins Auge zu fassen und gegen alle Vermieter, die sich etwas zuschulden kommen ließen, einzuschreiten. In seinem Umlaufschreiben vom 30. Septbr. 1828 erinnerte er an den § 5 der Polizeiverordnung vom 6. Novbr. 1778, welcher den Inhabern von möblierten Häusern verbietet, an öffentliche Mädchen bei einer Stafe von 500 Livres zu vermieten und bemerkte noch, daß das Tribunal der